



**EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSDORF**

KANTON SOLOTHURN

---

# **Musikschulreglement**

**vom 15. Dezember 2008**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Trägerschaft und Zielsetzungen</b>	<b>Seite 3</b>
<b>II</b>	<b>Musikunterricht</b>	<b>Seite 3</b>
<b>III</b>	<b>Schülerinnen, Schüler, Eltern</b>	<b>Seite 5</b>
<b>IV</b>	<b>Musiklehrkräfte</b>	<b>Seite 7</b>
<b>V</b>	<b>Instrumente und Lehrmittel</b>	<b>Seite 9</b>
<b>VI</b>	<b>Behörden und Leitung</b>	<b>Seite 9</b>
<b>VII</b>	<b>Rechtsmittel</b>	<b>Seite 10</b>
<b>VIII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite 10</b>

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und § 42 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2008 -

beschliesst:

## **I Trägerschaft und Zielsetzungen**

### **§ 1 Trägerschaft**

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf führt eine Musikschule.

### **§ 2 Ziel**

- 1** Die Musikschule soll den Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Gelegenheit geben, sich musikalisch ausbilden zu lassen.
- 2** Der Musikunterricht soll bei den Schülern das Verständnis und das Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördern, ein lebendiges Verhältnis zur Musik schaffen, die Hausmusik beleben und dem öffentlichen Musikleben tätige Musikfreunde und eine aufgeschlossene Hörschaft vermitteln.
- 3** Die Musikschule nimmt teil am kulturellen Leben des Dorfes, indem sie Vortragsübungen organisiert und an kulturellen Anlässen der Gemeinde teil nimmt.

## **II Musikunterricht**

### **§ 3 Unterrichtsangebot**

- 1** Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Laupersdorf dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:

#### **a) Musikalischer Grundkurs**

Dieser ist Bestandteil des Unterrichts des Kindergartens und der Primarschule Laupersdorf.

## b) Instrumentalunterricht

Übliches Unterrichtsangebot:

- Sopranblockflöte	ab 2. Klasse
- Trommel	ab 2. Klasse
- Akkordeon	ab 3. Klasse
- Alt-, Tenor- und Bassblockflöte	ab 3. Klasse
- Blechblasinstrumente	ab 3. Klasse
- Gitarre	ab 3. Klasse
- Keyboard	ab 3. Klasse
- Klarinette	ab 3. Klasse
- Klavier	ab 3. Klasse
- Querflöte	ab 3. Klasse
- Saxophon	ab 3. Klasse
- Schlagzeug	ab 3. Klasse
- Violine	ab 3. Klasse
- Kirchenorgel	ab 6. Klasse
- Sologesang	ab 6. Klasse

Ausnahmen betreffend des Eintrittsalters sind in Absprache mit den Musiklehrkräften und der Musikschulleitung möglich.

- 2 Ueber das Unterrichtsangebot entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag der Musikschulleitung.
- 3 Kann der Unterricht für einzelne Fächer nicht erteilt werden, so kann dieser, wenn möglich, an einer benachbarten Musikschule besucht werden.

### § 4 Unterrichtsart

Wenn immer möglich wird der Unterricht in Gruppen erteilt.

### § 5 Unterrichtsdauer

- 1 Eine Unterrichtslektion für Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.
- 2 Eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht dauert 25 Minuten.

### § 6 Unterricht über Mittag

In der Regel und ohne Einverständnis der Eltern findet zwischen 11.45 Uhr und 13.15 Uhr kein Unterricht statt.

### § 7 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

### **III Schülerinnen, Schüler, Eltern**

#### **§ 8 Zulassung**

- 1 Das Recht zum Besuch der Musikschule haben Schülerinnen und Schüler der Volksschule mit Wohnsitz in Laupersdorf.
- 2 Jugendliche (Berufs- und Kantonsschüler/innen), die aus der Musikschule hervorgehen oder eine andere gleichwertige musikalische Vorbildung aufweisen, können bis zum 20. Altersjahr weiterhin unterrichtet werden.

#### **§ 9 Auswärtige Schülerinnen und Schüler**

Auswärtige Schülerinnen und Schüler können die Musikschule besuchen, sofern die Wohnsitzgemeinde die vollen Unterrichtskosten übernimmt.

#### **§ 10 Eintritt**

- 1 Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Er erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin auf Beginn eines Schuljahres.
- 2 Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, die am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die entsprechenden Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- 3 Die Anmeldung erfolgt für ein Jahr. Bisherige Schülerinnen und Schüler haben sich für ein weiteres Schuljahr erneut anzumelden.

#### **§ 11 Pflichten**

- 1 Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht regelmässig zu besuchen und zuhause gemäss den Weisungen der Musiklehrkräfte zu üben.
- 2 Die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Leitung der Musikschule angeordnet worden sind, ist obligatorisch.
- 3 Die Eltern sorgen dafür, dass ihre Kinder die eingegangenen Verpflichtungen einhalten.

**§ 12 Elternbeitrag**

- 1 Für den Musikunterricht ist ein vom Gemeinderat zu bestimmender Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- 2 Der Gemeinderat kann in Härtefällen eine Ermässigung gewähren.
- 3 Bei Ein- und Austritten während des Schuljahres infolge Zu- oder Wegzuges wird der Elternbeitrag pro rata erhoben bzw. rückerstattet.
- 4 Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, die wegen Verhinderung der Lehrkräfte oder Veranstaltungen der Schule ausfallen.

**§ 13 Absenzen**

- 1 Absenzen sind der Musiklehrkraft spätestens am Vortag zu melden, bei plötzlicher Erkrankung so bald als möglich.
- 2 Bei mehr als dreimonatiger Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Leitung der Musikschule eine teilweise Rückerstattung des Elternbeitrages gewähren, sofern das durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 3 Die Musiklehrkräfte sind nicht verpflichtet, durch den Schüler oder die Schülerin versäumte Stunden nachzuholen.

**§ 14 Austritt**

- 1 Angemeldete Schülerinnen und Schüler haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen. Bei Austritten während des Schuljahres aus persönlichen Gründen wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.
- 2 Wegzüge sind der Leitung der Musikschule rechtzeitig zu melden.

**§ 15      Ausschluss**

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen oder mangelnder Leistungsbereitschaft des Schülers hat die Musikschulleitung die Eltern schriftlich zu orientieren und zur Besserung anzuhalten. Tritt keine Verbesserung ein, besteht die Möglichkeit eines Ausschlusses. In diesem Fall werden keine Elternbeiträge zurückerstattet.

**IV        Musiklehrkräfte****§ 16      Anstellung**

- 1 Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 2 Musiklehrkräfte werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Arbeitspensum richtet sich nach den pro Schuljahr angemeldeten Schülerinnen und Schülern.
- 3 Eine Kündigung ist im Normalfall nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer beträgt im ersten Jahr ein Monat und ab dem zweiten Jahr drei Monate.

**§ 17      Einreihung**

- 1 Die Gemeindeverwaltung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur (Amt für Volksschule und Kindergarten) einzureichen.
- 2 Das Departement für Bildung und Kultur nimmt die Einreihung der Musiklehrkräfte instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einreihung der Musiklehrkräfte in die entsprechende Besoldungsklasse mit.
- 3 Die vom Departement für Bildung und Kultur vorgenommene Einreihung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

**§ 18      Besoldung**

Die Besoldung richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Laupersdorf und nach den kantonalen Bestimmungen.

**§ 19 Gestaltung des Unterrichts**

- 1 Die Musiklehrkräfte erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.
- 2 Sie setzen sich durch Fortbildung über neue Erkenntnisse und Entwicklungen ins Bild.
- 3 Musiklehrkräfte sind verpflichtet, Ideen und Wünsche der Schülerinnen und Schüler soweit sinnvoll und möglich im Unterricht zu berücksichtigen.

**§ 20 Schule - Elternhaus**

Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Wahl der Instrumente.

**§ 21 Absenzenkontrolle**

Die Musiklehrkräfte führen ein Absenzenverzeichnis. Dieses ist jeweils Ende Semester der Musikschulleitung vorzulegen.

**§ 22 Unterrichtsverpflichtung**

Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

**§ 23 Zusätzliche Verpflichtungen**

- 1 Musiklehrkräfte sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Konferenzen der Lehrkräfte usw. ausserhalb der Unterrichtszeit teilzunehmen.
- 2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen.

**§ 24 Absenzen**

- 1 Absenzen sind der Leitung der Musikschule und den betroffenen Schülern und Schülerinnen rechtzeitig zu melden.
- 2 Lektionen dürfen nur im Einverständnis mit der Musikschulleitung verschoben werden.



**§ 25 Privatunterricht**

- 1 Privatunterricht darf den Unterricht an der kommunalen Musikschule nicht stören.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler der kommunalen Musikschule haben bei der Festsetzung der Unterrichtszeiten den Vorrang.

**V Instrumente und Lehrmittel****§ 26 Leistung der Eltern**

- 1 Die Eltern haben für die im Musikunterricht benötigten Instrumente und Musikalien aufzukommen.
- 2 Die Musiklehrkräfte beraten die Eltern bei der Anschaffung von Instrumenten unentgeltlich.

**VI Behörden und Leitung****§ 27 Musikschulleitung**

- 1 Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule nach einem Pflichtenheft zuständig.
- 2 Als Musikschulleitung wird in der Regel eine Musiklehrkraft eingesetzt. Sie wird durch den Gemeinderat gewählt.
- 3 Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Umsetzung der gesetzten Qualitätsziele.

**§ 28 Kommunale Aufsichtsbehörde**

- 1 Die strategische Führung liegt bei der kommunalen Aufsichtsbehörde.
- 2 Die Aufsicht über die Musikschulleitung hat die kommunale Aufsichtsbehörde

## **VII        Rechtsmittel**

### **§ 29        Beschwerderecht**

- 1    Gegen Verfügungen der Musikschulleitung kann bei der kommunalen Aufsichtsbehörde innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
- 2    Gegen Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

### **§ 30        Beschwerdeverfahren**

- 1    Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
- 2    Im übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

## **VIII        Schlussbestimmungen**

### **§ 31        Kantonales Recht**

Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.

### **§ 32        Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2009/2010, d.h. auf den 1. August 2009, in Kraft. Es ersetzt das Musikschulreglement vom 16. Dezember 1996.

### **§ 33        Uebergangsbestimmungen**

Für die Regelung des Besitzstandes gelten die Uebergangsbestimmungen der kantonalen Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht sowie die Richtlinien des Departementes für Bildung und Kultur für die Musikschulen des Kantons Solothurn.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident: Thomas Schwaller

Der Gemeindegeschreiber: Stefan Schaad

Vom Amt für Volksschule und Kindergarten namens des Departements für Bildung und Kultur genehmigt am 3. März 2009

Andreas Walther, Amtsvorsteher